

I n s e r a t e.

Bekanntmachung

betreffend

die eidgenössische Geszezsammlung.

Mit Rücksicht darauf, dass eine frühere sachbezügliche Bekanntmachung hin und wieder missverständlich aufgefasst wurde, wird dasjenige, was den Bezug der eidg. Geszezsammlung anbelangt, bestimmter dahin präzisirt:

Die Geszezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzeln dem Bundesblatte beigegebenen Geszezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Geszezbogen erst nach einem längern, zum Voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Geszezbandes kann derselbe (broschirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Der I. Band (Mai 1874 bis Ende 1875) ist Anfangs Februar 1876 zur Versendung fertig geworden. Der Zeitpunkt der Vollendung des II. Bandes wird seinerzeit angezeigt werden.

Bern, den 9. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung betreffend die Eisenbahnaktensammlung.

Das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung zusammen kosten per Jahr Fr. 6, letztere allein per Jahr (ein Bändchen) Fr. 3.

Die Eisenbahnaktensammlung ist zu bestellen beim Sekretariat für Druksachen, unter genauer Angabe des Jahrgangs.

Wer z. B. die Eisenbahnaktensammlung vom Jahr 1875 (ein Bändchen nebst Register, das im Februar oder März 1876 fertig wird) beziehen will, wird, wenn er Abonnent des Bundesblattes von 1875 ist, jene Akten-sammlung auf besondere Bestellung, welche vor Herstellung des Bandes nicht nöthig ist, gegen Nach-nahme von Fr. 2, und wenn er nicht Abonnent ist gegen Fr. 3, durch das Sekretariat für Druksachen zugesandt erhalten.

Da schon jezt Geldbeträge für die Eisenbahnakten-sammlung von 1876 eingesandt wurden, welche leztere erst Anfangs 1877 zum Abschluss gelangen wird, so wird auf das Verfrühte einer solchen Bestellung aufmerksam gemacht. Auch fehlt bei den meisten Bestellungen die nöthige Angabe des Jahrganges.

Bern, den 9. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit neuerdings in Erinnerung gebracht, daß alle Sendungen an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande frankirt werden müssen, mögen die Briefe und Schriftpakete von Behörden oder Privaten herkommen.

Bern, den 11. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Eines Heinrich Ducrot, gebürtig von Bern (?), gewesener Schlosser, zuletzt wohnhaft zu Koblenz (Preußen) und daselbst gestorben am 20. November 1875 in einem Alter von 28 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, sowie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 11. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Pfandrecht an einer Eisenbahn,

Um ein zu Gunsten der Eidgenössischen Bank für Fr. 800,000 nach kantonalem Rechte bestehendes Pfandrecht und ferner einen provisorischen Pfandtitel ebenderselben im Betrag von Fr. 200,000 abzulösen, einen für den Bau und die Betriebseinrichtung der Bödelibahn erhobenen Vorschuß von Fr. 150,000 zurückzuzahlen und endlich die Ausgaben für den Ausbau des Bahnnetzes und für die Anschaffung von weiterem Rollmaterial zu bestreiten, wünscht die Aktiengesellschaft der

Bödelibahn

ein 5%-Anleihen von Fr. 1,400,000 zu erheben und dafür ihre Linie Därligen-Interlaken-Bönigen, 8,4 Kilometer lang, (mit Anschluß des Trajektschiffes) im ersten Range zu verpfänden.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 11. Februar 1876. [3].

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Warnung.

Das schweizerische Generalkonsulat in Madrid (Spanien) machte die Mittheilung, daß ein Individuum, Namens Alfred Raemi von Matran, Kantons Freiburg, mehreren Schweizern in Madrid durch falsche Vorgaben erhebliche Geldbeträge entlokt habe.

Aehnliche Täuschungen hat er auch in Italien verübt. Sein Vater lehnt jeden Ersatz ab, weil der Sohn schon mehr als sein wahrscheinliches Erbe verpraßt habe.

Die Schweizer und wohlthätigen Gesellschaften in andern Städten des Auslandes werden daher vor diesem Schwindler gewarnt.

Bern, den 10. Februar 1876.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement:

Anderwert.

Bekanntmachung.

Dem eidg. Finanzdepartement wurden Ende verflossenen Januars von anonymer Hand brieflich Fr. 1000, bestehend in 2 Banknoten von je Fr. 500, mit dem Ersuchen zugestellt, diesen Betrag an die eidg. Staatskasse als Rückerstattung abzuliefern.

Diesem Ersuchen wird unter Kenntnißgabe an den schweiz. Bundesrath Folge gegeben, was hiermit zu Händen des Zustellers bekannt gemacht wird.

Bern, den 5. Februar 1876.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 28. Juni 1861 (s. Bundesblatt 1861, II., S. 279) sieht sich das Zolldepartement veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, wenn entgegen der Vorschrift des Art. 27 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, Transitwaaren ohne die dazu gehörenden Geleitscheine bei der Austrittszollstätte zur Abfertigung vorgewiesen werden, in allen derartigen Fällen die Geleitschein-hinterlage unnachsichtlich als verfallen zu behandeln ist.

Gesuche um nachträgliche Löschung solcher Geleitscheine können daher keine Berücksichtigung finden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 9. Februar 1876.

Schweizerisches Zolldepartement:

Hammer.

Allgemeine Ausstellung

von

**Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues,
sowie der verschiedenen bezüglichen Gewerbe.**

Die Ausstellung wird vom landwirthschaftlichen Verein in Algier organisirt und geleitet, und findet vom 15. April bis 1. Mai l. J. in Algier statt.

Zu dieser Ausstellung werden landwirthschaftliche Maschinen und Gartenbauwerkzeuge aller Länder zugelassen.

Klassifikation der ausgestellten Thiere und Produkte.

Erste Abtheilung.

Ehrenprämie — für einen mehr als fünfzig Hektaren umfassenden Betrieb.

Prämien für landwirthschaftlichen Betrieb an drei bestunterhaltene landwirthschaftliche Betriebe weniger als fünfzig Hektaren umfassend.

Die Preisrichter können den Schulmeistern Belohnungen zusprechen, welche Vorträge über Akerbau oder Gartenbau gehalten oder bei ihren Schulen Gärten angelegt oder unterhalten haben.

Es werden Geldprämien und Medaillen an europäische und eingeborne Knechte, welche länger als zehn Jahre sich auf demselben Gehöfte nützlich erwiesen haben, vertheilt werden.

Zweite Abtheilung.

Anpflanzungen — Aufforstungen — Futterpflanzen — Abhandlungen.

Pflanzungen von zur Stellmacherei, Bau oder Schreinerei geeigneten Waldbäumen, Aufforstungen kahler Streken.

Futterpflanzen und ständige Wiesen. Futterpflanzen mit oder ohne Berieselung, welche im August, September, Oktober und November gemäht werden können.

Abhandlungen über algerischen Acker- und Gartenbau.

Abhandlungen über Weinlesen, Weinerzeugung und Aufbewahrung in Algier.

Dritte Abtheilung.

Zucht- und andere Thiere.

Erste Klasse. — Pferde.

Einzige Categorie. — Einheimische reine Race.

1. Sektion. — Mutterstuten unter 12 Jahren.

2. Sektion. — Hengst-Fohlen $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr alt, vom Aussteller gezüchtet.

3. Sektion. — Stutenfohlen, $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr alt, vom Aussteller gezüchtet.

Zweite Klasse. — Esel.

1. Sektion. — Zuchteselhengste von 3 bis höchstens 6 Jahren, zur Zucht von Maulthieren für Fuhrwerk geeignet.

2. Sektion. — Eselinnen, von 3 bis 8 Jahren, geeignet, Eselhengste für die Zucht von Zugmaulthieren zu erzeugen.

3. Sektion. — Maulesel und Maulthiere von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.

4. Sektion. — Einheimische Gebirgsesel von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, männliche und weibliche.

Dritte Klasse. — Rindvieh.

1. Categorie. — Einheimische Race.

1. Sektion. — Stiere von $1\frac{1}{2}$ bis 4 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Fersen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.

3. Sektion. — Kühe.

2. Kategorie. — Racen jedweder reinen oder gekreuzten Abkunft.
Angabe der Abkunft.

1. Sektion. — Stiere von 1 $\frac{1}{2}$ bis 4 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Kühe.

3. Kategorie.

Einzigste Sektion. — Gespann von 4 Ochsen, vom Aussteller gezüchtet.

4. Kategorie.

Einzigste Sektion. — Schlachtochsen in Gruppen von sechs Stück.

Vierte Klasse. — Schafe.

1. Kategorie. — Reine Merinoschafe.

1. Sektion. — Böcke, wenigstens 2 Jahre alt, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Schafe in Gruppen von 20, vom Aussteller gezüchtet.

2. Kategorie. — Einheimische Race.

1. Sektion. — Einheimische Böcke, wenigstens 2 Jahre alt.

2. Sektion. — Schafe in Gruppen von 20.

3. Kategorie. — Gekreuzte Bastarde.

Einzigste Sektion. — Schafe in Gruppen von 20 Stück, vom Aussteller gezüchtet.

Fünfte Klasse. — Schweine.

1. Sektion. — Eber, 1 bis 3 Jahre alt, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Mutterschweine, vom Aussteller gezüchtet.

Sechste Klasse. — Federvieh.

Eine jede Gruppe muß wenigstens aus einem Männchen und zwei Weibchen bestehen.

Siebente Klasse.

Einzigste Kategorie. — Leere Bienenkörbe.

Geldpreise und Medaillen werden an die Dienstleute vertheilt, welche von den Züchtern den Preisrichtern in Anbetracht der

guten Pflege, welche sie den prämirten Thieren haben angedeihen lassen, näher bezeichnet werden.

Vierte Abtheilung.

Landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge.

1. Sektion. — Arbeiten im Freien:

1. Maschinen zum Wasserheben.
2. Pflüge.
3. Pflüge mit doppeltem Streichbrett und Stelzenpflüge.
4. Pflüge zum Tiefpflügen.
5. Untergrundpflüge.
6. Eggen.
7. Verschiedene Werkzeuge (Säemaschinen, Häufelschaufeln, Walzen, Heumaschinen u. s. w.)
8. Werkzeuge des Weinbaues, einzeln oder in Gruppen.
9. Mähmaschinen.
10. Erndtemaschinen.
11. Pferderechen.
12. Geschirre und Zäume für den landwirthschaftlichen Gebrauch.
13. Sammlung von Handwerkzeugen für die Arbeiten im Freien.

2. Sektion. — Hausarbeiten:

1. Dampflokomobil zu verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten.
2. Pferdegepöpel.
3. Putzmühlen.
4. Verschiedene Werkzeuge (Siebe, Walzen, Brech- und Quetschmaschinen, Häkelschneiden, Wurzelschneiden, Auskörnmäschinen für Mais, Hanfbrecher u. s. w.)
5. Weinpressen.
6. Olivenquetschmühlen und Oelpressen, einzeln oder zusammen.
7. Traubenquetschmühlen.

Fünfte Abtheilung.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse und Stoffe, welche der Landwirthschaft und der Industrie nützlich sind.

*Sechste Abtheilung.***Gartenbau.**

1. Sektion. — Geschnittene Blumen, Blumensträuße, garnirte Bouquets, Blumenkörbe für Zimmer und Tafelaufsätze aus natürlichen Blumen.

2. Sektion. — Topfpflanzen, blühende Pflanzen, Zierpflanzen, Pflanzen mit farbigen Blättern, Kalthauspflanzen, Warmhauspflanzen, Cycadeen, Dracaenen, Zimmerjardiniären.

3. Sektion. — Frische Gemüse.

4. Sektion. — Sämereien, Zierpflanzen, Nutzpflanzen, Forst-sämereien.

5. Sektion. — Gartenbauwerkzeuge, Verschönerung und Bequemlichkeit der Gärten, Körbe und Blumenbehälter einheimischer Fabrikation.

*Siebente Abtheilung.***Industrieerzeugnisse:**

1. Vollständigste Sammlung von Alfabprodukten.
2. " " " Produkten der Zwergpalme.
3. " " " Korkprodukten.
4. " " " offizinellen Pflanzen.
5. Schreinerarbeiten im einheimischen Styl, ausschließlich aus einheimischen Hölzern hergestellt, wie: Möbel, Zimmerdecken, Fußböden, Thüren u. s. w.
6. Chemische Dünger (unter Angabe der Zusammensetzung, der Gebrauchsmenge und des Preises).

Preise.

Eine Summe von Fr. 20,800 wird als Geldprämiën vertheilt;
35 goldene, 98 silberne, 134 bronzene Medaillen Ehren-meldungen.

Um weitere Auskunft wende man sich an das unterzeichnete Departement.

Bern, den 7. Februar 1876.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Ausstellung von Gegenständen schöner Künste in Madrid.

Im Monat April laufenden Jahres findet in Madrid eine Ausstellung von schönen Künsten statt. Zur Betheiligung an derselben werden auch ausländische Künstler eingeladen. Den Künstlern der Schweiz, welche sich an dieser Ausstellung zu betheiligen wünschen, ertheilt das unterzeichnete Departement auf Verlangen über die Verhältnisse und Bedingungen der Betheiligung nähern Aufschluß.

Bern, den 4. Februar 1876.

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 10. Februar 1876 tritt auf der Sektion Basel-Delsberg für Eisenbahntransporte in Wagenladungen von mindestens 100, resp. 200 Zentnern ein Spezialtarif in's Leben, welcher von sämtlichen Stationen genannter Linie gratis abgeliefert wird.

Bern, den 4. Februar 1876. [3].

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

*Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. Februar nächsthin tritt ein VIII. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Gütertarif vom 1. Dezember 1873- direkte Frachtsätze für den Transport von Spiritus in ganzen Wagenladungen ab Lienz nach einigen Stationen unseres Bahnnetzes enthaltend, in Kraft, welcher auf den wichtigsten Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 1. Februar 1876. [2].

(M. 434 Z.)

Die Generaldirektion.

*Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 15. Februar tritt ein VII. Nachtrag zum Tarif für den schweizerisch-österreichisch-ungarischen Güterverkehr vom 1. Dezember 1873, direkte Frachtsätze für den Transport von Getreide ab einigen Stationen der Alföd-Fiumaner-Eisenbahn, sowie ab Szegedin nach Rorschach enthaltend, in Kraft, welcher bei der Güterexpedition in Rorschach bezogen werden kann.

St. Gallen, den 1. Februar 1876. [2].

(M. 435 Z.)

Die Generaldirektion.

*Schweizerische Nordostbahn.

Ein mit 1. März in Kraft tretender III. Nachtrag zum Pfälzisch-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgisch-Schweizerischen Gütertarif, neue Taxen für Winterthur enthaltend, kann bei unsern größern Güterexpeditionen der Linie Winterthur-Rorschach unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 7. Februar 1876.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. Februar 1876 tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Mannheim einerseits und den Stationen Aarau und Luzern anderseits via Basel-Verbindungsbahn-Olten ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare können bei unsern benannten Güterexpeditionen gratis bezogen werden.

Basel, den 31. Januar 1876.

(H. 294 Q.)

Directorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Centralbahn.**

Für den Transport von Roheisen, welches von Basel nach Bern und sodann nach seiner Verarbeitung zu Brückenbestandtheilen von Bern nach Aarau transit versandt wird, wurde der Frachtsatz der Wagenladungs-klasse B auf dem Wege der Rückvergütung ausnahmsweise unter der Bedingung bewilligt, daß bis zum 1. Januar 1877 mindestens 600 Tonnen in beiden Richtungen befördert werden.

Basel, den 1. Februar 1876.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Nationalbahn.**

Wir bringen hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der unterm 4. Januar publicirte Gütertarif von Mannheim nach Winterthur und vice versa via Singen zu den gleichen Frachtsätzen und unter den gleichen Bestimmungen auch von Ludwigshafen nach Winterthur und umgekehrt via Maxau-Singen Anwendung findet.

Winterthur, den 3. Februar 1876.

Die Direktion.

Bekanntmachung

des

eidg. Zolldepartements betreffend zollfreie Rückkehr von Waaren schweizerischen Ursprungs.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften sollen Waaren schweizerischen Ursprungs, welche unvorhergesehener Weise aus dem Auslande an den Absender in die Schweiz zurückkehren, rechtzeitig und zum voraus, unter gleichzeitiger Vorlage des vorgeschriebenen Ursprungs-

nachweises, bei der Gebietsdirektion angemeldet werden, damit die erforderliche Ermächtigung zur zollfreien Rück-Einfuhr an die betreffende Grenzzollstätte erlassen werden kann. Diese Einrichtung bedingt sodann, daß die Einfuhr über keine andere, als die vom Gesuchsteller hiefür bezeichnete Zollstätte stattfinden dürfe, sofern Zollbefreiung Platz greifen soll (Art. 102 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 30. Wintermonat 1857).

In Folge häufiger Zollrückvergütungsgesuche, welche in letzter Zeit an die Zollverwaltung gelangten, nachdem die vorerwähnten Vorschriften unbeachtet geblieben waren, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Verfahren unvereinbar ist sowohl mit einem geregelten Geschäftsgange überhaupt, als mit den einschlägigen ausdrücklichen Vorschriften und daß in Fällen, wo die vorausgängige richtige Anmeldung zur zollfreien Rückkehr unterlassen worden, die Zuwiderhandelnden von selbst verschuldetem Nachtheil betroffen werden.

Bern, den 3. Hornung 1876.

Das schweiz. Zolldepartement:
Hammer.

Pfandrecht auf eine Eisenbahn.

Zur Sicherstellung eines im Laufe des letzten Jahres erhaltenen 5% Anleihens von 600,000 Franken wünscht die Gesellschaft der

Bischofszeller Bahn

ihre Eisenbahnlinie — Sulgen-Bischofszell-Gossau — 22,452 Kilometer lang —, jedoch mit Ausschluß des Betriebsmaterials, so lange sie die Bahn nicht selbst betreibt, im ersten Range zu verpfänden.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 15. Februar nächsthin ablaufende Frist angesetzt, um allfällige beim **Bundesrath***) Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 19. Januar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

*) Statt Bundesgericht, wie es in Nr. 3 des Bundesblattes irrig heißt.

Bekanntmachung

betreffend

Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

Da noch immer Anfragen in Bezug auf die Heiraten von Angehörigen der Schweiz und Italiens anher gestellt werden, so sieht man sich veranlaßt, die folgenden sachbezüglichen Aktenstücke (A—D) aus dem Bundesblatte 1869, Band II, Seite 549—554 und 727 zu reproduciren:

A.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

(Vom 7. Juni 1867.)

Titel

In neuerer Zeit haben einzelne Heiraten, welche zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens abgeschlossen werden wollten, theilweise zu Anständen geführt, die wohl darin ihren Grund haben mögen, daß die italienische Ehegesetzgebung von den diesseitigen Behörden noch zu wenig gekannt ist und daher auch nur ungenügend hat berücksichtigt werden können.

Die italienische Gesandtschaft hat sich daher veranlaßt gesehen, unter'm 5. l. Mts. eine diese Materie beleuchtende Note

hiehın zu richten und derselben weitere Erläuterungen, sowie einen das Ehwesen beschlagenden Auszug aus dem jenseitigen Civil-gesezbuche anzuschließen, mit dem Gesuche, davon auch den hohen Kantonsregierungen Kenntniß geben zu wollen.

Indem wir diesem Wunsche entsprechen und obige Akten-stücke Ihnen zur gefälligen Verständigung der Betreffenden abschriftlich mitzuthcilen die Ehre haben, benuzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schuz des All-mächtigen zu empfehlen.

Bern, den 7. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
C. F o r n e r o d.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
S c h i e ß.

B.
Note
der

k. italienischen Gesandtschaft, betreffend Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens.

(Vom 5. Juni 1867.)

A Son Excellence Monsieur le Président de la Confédération suisse.

L'attention du Soussigné, Chargé d'Affaires de S. M. le Roi d'Italie, a été attirée par les fréquentes violations de la loi italienne dans ses prescriptions concernant les mariages contractés en Suisse entre deux Italiens ou entre un Italien et un étranger. Ces violations qui doivent être attribuées, la plupart des fois, à l'ignorance bien naturelle des susdites prescriptions, sont une source de difficultés continuelles entre les autorités cantonales et communales et la Royale Légation d'Italie.

Les graves inconvénients qui résultent des irrégularités commises ne sauraient échapper à personne. En négligeant d'exécuter les conditions imposées par le code civil italien aux mariages contractés selon la forme établie par la loi du lieu, le mariage lui-même est entaché de nullité, ne peut être reconnu dans le Royaume comme valable, et, par conséquent ne peut jouir des effets civils.

L'inobservation des prescriptions de la législation italienne, tout en frappant l'Italien, frappe aussi le citoyen Suisse qui s'est uni en mariage avec lui.

Les autorités cantonales et communales de la Confédération demandent souvent à cette Royale Légation un acte par lequel la citoyenne suisse, mariée à un citoyen Italien, obtienne le droit de bourgeoisie dans la commune de celui-ci. La Légation a répondu toutes les fois en citant l'article 9 du Code civil: „La femme étrangère qui se marie à un citoyen, acquiert la bourgeoisie („cittadinanza“) et la conserve aussi comme veuve.“ Ces autorités qui mettent ainsi un juste prix à protéger les droits de leurs ressortissantes, et à s'assurer qu'elles jouiront des droits nouveaux de leur nouvelle condition, comprendront aisément combien il est important d'exécuter à la lettre les prescriptions de la loi italienne, prescriptions à l'exécution desquelles est attachée la validité du mariage, et, par conséquent, la reconnaissance de la citoyenne Suisse comme citoyenne Italienne, et son admission à la jouissance des droits que sa nouvelle patrie lui confère.

Le Soussigné a l'honneur de transmettre ci-joint à Son Excellence, Monsieur le Président de la Confédération, plusieurs exemplaires d'un formulaire matrimonial contenant les prescriptions de la loi italienne. Il prie le Conseil Fédéral d'en donner connaissance aux autorités cantonales de la Confédération, à l'exception des 5 Cantons français et de celui du Tessin, où se trouvent des Consuls du Roi.

Le Soussigné ne doute pas que, de la sorte, les mariages d'Italiens qui seront célébrés dorénavant en Suisse n'enfreindront plus les sages dispositions de la loi du Royaume d'Italie.

Le Soussigné offre d'avance ses plus vifs remerciements à Son Excellence et il lui renouvelle l'assurance de sa très-haute considération.

Berne, le 5 Juin 1867.

R. de Martino.

C.

Auszug

aus

dem italienischen Civilgesetzbuch über das Ehwesen.

Fünfter Titel.**Von der Ehe.****Zweiter Abschnitt.****Von den Erfordernissen für Eingehung einer Ehe.**

55. Der Mann muß das achtzehnte, die Frau das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe eingehen zu können.

56. Es kann Niemand eine weitere Ehe eingehen, der bereits durch eine vorhergehende gebunden ist.

57. Eine Frau darf sich innerhalb zehn Monaten nach der Auflösung oder Annullirung der Ehe nicht wieder verheiraten, ausgenommen den im Artikel 107 erwähnten Fall.*)

Dieses Verbot erlischt mit dem Tage der Niederkunft der Frau.

58. Die Ehe ist untersagt: in gerader Linie zwischen allen ehelichen oder außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten der gleichen Linie.

59. In der Seitenlinie ist die Ehe untersagt:

- 1) zwischen den ehelichen oder außerehelichen Schwestern und Brüdern;
- 2) zwischen den Verschwägerten im nämlichen Grade;
- 3) zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe.

60. Die Ehe ist untersagt:

zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern und deren Descendenten;

zwischen den Adoptivkindern der nämlichen Person;

*) Der Artikel 107 lautet:

Die offenbare und dauernde Impotenz, wofern sie der Verheirathung vorausging, kann vom andern Ehegatten als Grund der Nichtigkeit der Ehe geltend gemacht werden.

zwischen dem Adoptivkind und den Kindern der Adoptiv-
eltern;

zwischen dem Adoptivkind und dem Ehegatten des Adoptators,
und zwischen dem Adoptator und dem Ehegatten des Adoptiv-
kindes.

61. Den wegen Geisteskrankheit Bevogteten ist die Verehe-
lichung untersagt.

Ist die Bevogtung erst beantragt, so ist die Trauung so
lange zu verschieben, bis die richterliche Behörde endgültig abge-
sprochen hat.

62. Wer durch Kriminalurtheil als Thäter oder Mitschuldiger
einer an der Person eines der Ehegatten begangenen oder ver-
suchten freiwilligen Tödtung überführt wurde, darf sich mit dem
andern Ehegatten nicht verehelichen.

Wurde bloß die Versezung in Anklagezustand ausgesprochen
oder die Verhaftung angeordnet, so ist die Verehelichung zu ver-
schieben, bis die Aburtheilung erfolgt ist.

63. So lange ein Sohn nicht das 25ste und eine Tochter
nicht das 21ste Jahr zurückgelegt, kann von ihnen ohne die Ein-
willigung von Vater und Mutter keine Ehe geschlossen werden.
Sind die Eltern diesfalls uneinig, so ist die Zustimmung des Vaters
genügend.

Ist eines der Eltern gestorben oder in die Unmöglichkeit ver-
setzt, seinen Willen kundzugeben, so genügt die Einwilligung
des andern.

Zur Verehelichung eines Adoptivkindes, das noch nicht das
21ste Jahr erfüllt hat, ist nebst der Einwilligung der Eltern auch
diejenige des Adoptators erforderlich.

64. Personen unter 21 Jahren, deren Eltern gestorben oder
in die Unmöglichkeit versetzt sind, ihren Willen kund zu geben,
dürfen keine Ehe eingehen ohne die Einwilligung der Großväter
und der Großmütter; sind der Großvater und die Großmutter*)
diesfalls nicht einig, so genügt die Einwilligung des Großvaters.

Uneinigkeit zwischen beiden Linien ersetzt die Zustimmung.

65. Sind weder Eltern, noch ein Adoptator, noch Großväter
oder Großmütter vorhanden, oder ist keines derselben in der Lage,
seinen Willen zu äußern, so ist bei Personen unter 21 Jahren zur
Verehelichung die Einwilligung des Familienraths erforderlich.

66. Die Bestimmung des Art. 63 ist auch auf die gesetzlich
anerkannten, außerehelichen Kinder anwendbar. Beim Abgang

*) der nämlichen Linie.

von wirklichen oder Adoptiveltern, welche die Einwilligung ertheilen könnten, wird letztere vom Vormundschaftsrath ausgesprochen.

Demselben kommt es auch zu, die Einwilligung zur Verehelichung der nicht anerkannten außerehelichen Kinder zu ertheilen, wenn keine Adoptiveltern da sind.

67. Verweigern die Ascendenten oder der Familienrath oder der Vormundschaftsrath die Einwilligung, so kann der volljährige Sohn hiegegen an den Appellationshof rekurriren.

Für eine Tochter oder einen minderjährigen Sohn kann der Rekurs von den Verwandten oder Verschwägerten, oder von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

Es wird eine bestimmte Sizung für Aburtheilung des Falles anberaumt, und diese erfolgt von Seite des Apellhofes nach Anhörung der Parteien und des Staatsanwaltes bei geschlossenen Thüren.

Anwälte oder andere Vertheidiger werden nicht zugelassen.

Der Spruch des Hofes wird keine Motive enthalten. Es kann darin lediglich der Einwilligung erwähnt werden, welche vor dem Hofe selbst ertheilt werden sollte.

68. Treffen gewichtige Gründe zusammen, so kann der König in Bezug auf die unter Ziffer 2 und 3 des Art. 59 bezeichneten Hindernisse Dispens ertheilen.

Ebenso kann er von der Altersvorschrift dispensiren und der Mannsperson, welche erst vierzehn Jahre, sowie der Frauensperson, welche erst zwölf Jahre zurückgelegt hat, die Ehe gestatten.

D.

Bundesrathsverhandlungen vom 2. August 1869.

Mit Note vom 28. v. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft neue Erklärungen in Betreff der Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens abgegeben, welche Erklärungen den Bundesrath veranlaßten, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu richten:

Tit.!

Die Gesandtschaft des Königreichs Italien hat mit Note vom 28. v. Mts. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß immer noch schweizerische Pfarrämter und Civilstandsbeamte sich häufig weigern, die Ehe eines Italieners mit einer Schweizerin zu trauen oder trauen zu lassen, sofern der Bräutigam nicht durch eine gesandtschaftliche Bescheinigung darüber sich auszuweisen vermöge, daß infolge der Ehe die Braut, sowie etwaige Kinder aus dieser Ehe, als italienische Bürger anerkannt und aufgenommen werden.

Um für die Zukunft solche, die Heiraten ganz unnützerweise verzögernde Bedenken im Interesse der Angehörigen beider Staaten zu beseitigen, hat die k. Gesandtschaft uns ersucht, den kantonalen Behörden folgende Punkte in Erinnerung zu bringen:

- 1) daß im Königreich Italien die Ehe einzig durch das Gesez geregelt werde, welches eine Erklärung irgend welcher Art von Seite der Gesandtschaft schlechthin ausschließe;
- 2) daß die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin in einem Kantone der Schweiz abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, sofern die Trauung nach den Gesezen des betreffenden Kantons stattgefunden habe;
- 3) daß die einheiratende Frau dem bürgerlichen Stande ihres Gatten folge und durch die Ehe ohne weiters italienische Angehörige werde, welche Eigenschaft sie auch während ihrer Wittwenschaft beibehalte;
- 4) daß endlich auch die Kinder italienische Bürger seien, gleichviel, ob die Mutter durch Geburt oder durch die Ehe Italienerin geworden sei.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesen bestimmten und erschöpfenden Erklärungen Mittheilung zu machen, verbinden wir die Einladung, dafür zu sorgen, daß dieselben eine weitere Verbreitung erlangen, und daß sie namentlich den Gemeindén, Pfarrämtern, Civilstandsbeamten etc. zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen werden, damit endlich die völlig unnützen Korrespondenzen und Gesuche aufhören, welche in solchen Fällen immer noch, und ungeachtet unseres Kreisschreibens vom 7. Juni 1867, mit der italienischen Gesandtschaft gepflogen resp. an diese gerichtet werden, und welche Erklärungen auszuwirken bestrebt sind, die nach der Gesetzgebung des Königreichs Italien als unnöthig oder unzuläßig erscheinen, und die daher auch die Gesandtschaft nicht zu geben vermag.

Mit dieser Eröffnung, welche alles Erforderliche in wenigen Sätzen zusammenfaßt, kann denn auch unser oben erwähntes Kreisschreiben als ergänzt und erledigt betrachtet werden.

Bern, den 1. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Auf dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, ist die Stelle eines tüchtigen, theoretisch und praktisch gebildeten Architekten mit wo möglich sofortigem Eintritt zu besezen.

Bewerber um diese Stelle wollen sich bis längstens den 15. Februar nächsthin mündlich oder schriftlich an das „eidgenössische Ober-Bauinspektorat in Bern“ wenden, das jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Bern, den 2. Februar 1876.

Eidg. Departement des Innern.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Auf den Fall, daß das Pfandrecht für eine Forderung von Fr. 600,000, um dessen Bewilligung die

Bischofszellerbahn

nachgesucht hat, vom Bundesrath bewilligt wird, ist der Pfandbucheintrag mit der schuldnnerischen Gesellschaft vereinbart worden. Es wird nunmehr noch den Gläubigern (Inhabern von Partialobligationen) eine mit dem 15. Februar zu Ende gehende Frist angesetzt, um von dem auf unserer Kanzlei, sowie in der Gemeinderathskanzlei Bischofszell deponirten Entwurf Einsicht zu nehmen und beim Unterzeichneten allfällige Einwendungen dagegen zu erheben. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 29. Januar 1876. [1]..

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Das laut Pfandbestellungsakt vom 2. März 1865 auf der Linie

Lausanne-Freiburg-Bernerergrenze

bestehende Pfandrecht ersten Ranges für eine vom 18. Juli 1866 datirte Forderung von 14 Millionen Franken ist zur Eintragung ins eidgenössische Pfandbuch für Eisenbahnen vorbereitet (Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen); die Gesellschaft der Suisse Occidentale, als nunmehrige Eigenthümerin des Pfandobjektes, die Regierung des Kantons Freiburg, als des ursprünglichen und eventuell noch jetzt haftenden Schuldners, sowie die schweiz. Kreditanstalt in Zürich und die Eidgenössische Bank in Bern, als ursprüngliche Gläubiger haben den Entwurf anerkannt.

Es wird nun noch den Inhabern der einzelnen Titel eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um von dem Eintragsentwurf auf unserer Kanzlei Einsicht zu nehmen und allfällige Einwendungen dagegen bei uns anzubringen. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 2. Februar 1876. [3]..

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bundesgerichtliches Publikationsorgan.

Auf das amtliche Publikationsorgan für die Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes können Bestellungen bei allen Postämtern, sowie bei der Unterzeichneten gemacht werden. Der Abonnementspreis für den Band, welcher je die Entscheidungen eines Jahres in der Originalsprache bringen wird, beträgt portofrei im Umfange der Eidgenossenschaft 3 Franken.

Der erste Band, die Entscheidungen vom Jahre 1875 enthaltend, wird im Monat März oder April ausgegeben werden; die künftigen Bände werden in vierteljährlichen Heften erscheinen.

Um die Größe der Auflage bestimmen zu können, ist es wünschbar, daß die Bestellungen sofort erfolgen. Wo nichts anderes bemerkt wird, wird angenommen, das Abonnement beziehe sich auf die beiden ersten Jahrgänge.

L a u s a n n e, den 31. Januar 1876. [2] ..

Die Bundesgerichtskanzlei.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die auf dem Gebiete des frühern Jura-Industriels bestehenden allgemeinen und Spezialtarife für den internen Güterverkehr, sowie diejenigen des direkten Verkehrs nach und von den Stationen der Westschweizerischen Bahnen, ferner die sämtlichen Tariffberechnungen für den Transport von Gepäck, Fahrzeugen und Thieren, werden auf den 1. Mai 1876 außer Kraft gesetzt und treten von jenem Tage an neue Tarife an deren Stelle.

Diese Außerkraftsetzung dehnt sich auch aus auf die direkten Tarife nach und von den Stationen der übrigen schweizerischen Bahnen, soweit jene nicht seit 1. Juni 1874 durch die Eröffnung der Jura-Bahn (Section Biemme-St. Imier-Convers) und anderer neuer Bahnen modifizirt worden sind.

B e r n, den 29. Januar 1876. [3] ..

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 15. Februar nächsthin tritt für den Transport von Gütern in Eil- und gewöhnlicher Fracht zwischen Basel badischer Bahnhof einerseits und Aarau, Luzern und Flüelen anderseits via Verbindungsbahn-Olten ein neuer Tarif in Kraft, wodurch die Frachtsätze Basel-Aarau, Luzern und Flüelen vom 1. März 1874 aufgehoben und ersetzt werden.

Die Tarifbestimmungen und Waaren-Klassifikation des Gütertarifs ab Basel im Verkehr mit der Ostschweiz vom 15. September 1871 nebst Nachträgen finden auf diesen neuen Tarif Anwendung.

Exemplare desselben sind bei den benannten Stationen gratis zu beziehen.

Basel, den 27. Januar 1876. [2]..

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Bekanntmachung

betreffend

die Auflage der zur Vertheilung an die Bundesbehörden eingesandten Druckschriften.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird wiederholt daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von mindestens 250 Exemplaren erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 deutsche und 150 französische), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung des eidg. Sekretariats für Drucksachen, ein entsprechender Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte.

Bern, den 18. Januar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kanzleigehülfen für die französischen Uebersetzungen und Expeditionen bei dem unterzeichneten Departement ist neu zu besetzen. Wer sich dafür bewerben will, ist ersucht, seine Anmeldung bis den 20. Februar nächsthin einzusenden, mit genauer Angabe von Vor- und Geschlechtsnamen und des Heimat- und Wohnortes, sowie unter Anschluß der Zeugnisse über Bildung und Leumund. Die Bewerber müssen der deutschen Sprache genügend kundig sein, um in der Registratur der Departementskanzlei auszu-
helfen zu können. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 2800—3200.

Bern, den 21. Januar 1876.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Stellen-Ausschreibung.

Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1876 werden die Stellen der sämtlichen Beamten der eidg. Militärverwaltung, mit Ausnahme des Instruktionspersonals, und unter Vorbehalt einer neuen gesetzlichen Regulierung der bezüglichen Verhältnisse, — zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse bis längstens 15. Februar nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 20. Januar 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Stellenausschreibung.

Für die nachstehenden eidg. Beamtungen geht mit dem 31. März nächst-
hin die Amtsdauer gesetzlich zu Ende, und es werden somit dieselben zur
freien Bewerbung wieder ausgeschrieben.

I. Politisches Departement.

Sekretär.

II. Bundeskanzlei.

(S. auch S. 49.)

Zwei Kanzleisekretäre.

Ein Unter-Registrator.

Neun Kanzlisten.

III. Departement des Innern.

Abtheilung Inneres.

Departementssekretär.

Registrator und Bibliothekar.

Bauwesen.

Oberbauinspektor.

Adjunkt.

Sekretär des Bauwesens.

Forstwesen.

Eidg. Forstinspektor.

Statistisches Bureau.

Direktor.

Sekretär.

Revisor.

Kanzlist.

Archiv.

Unter-Archivar.

IV. Justiz- und Polizeidepartement.

(S. auch S. 155.)

Departementssekretär.

Erster Kanzlist und Registrator.

Zweiter Kanzlist.

V. Militärdepartement.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 156 und 79.)

VI. Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzabtheilung.

Finanzbureau.

Chef des Finanzbureau und Departementssekretär.

Adjunkt.

Buchhalter.

Zwei Revisoren.

Vier Revisionsgehilfen.

Ein Kanzlegehilfe.

Staatskassa.

Staatskassier.
Adjunkt.
Gehilfe.
Münzverifikator.
Abwart.

Pulververwaltung.

Centralverwalter.
Adjunkt und Buchhalter.
Bezirksverwalter des I. Kreises in Lavaux.
Bezirksmagazinier
Bezirksverwalter des II. Kreises in Wörblafen.
Bezirksmagazinier
Bezirksverwalter des III. Kreises in Kriens.
Bezirksmagazinier
Bezirksverwalter des IV. Kreises in Chur.
Bezirksmagazinier " " " "

Münzdirektion.

Münzdirektor.
Adjunkt und Verifikator (bleibt unbesetzt).

B. Zollabtheilung.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 48.)

VII. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**Eisenbahnabtheilung.**

Technischer Inspektor.
Gotthard-Inspektor.
Administrativer Inspektor.
Sekretär.
Adjunkt des administrativen Inspektors.
Büreau-Gehilfe des technischen Inspektors.
Fünf Kontrol-Ingenieure für den Bahnbau.
Zwei " " das Rollmaterial.
Registrator.
Statistiker.
Kanzlist und Uebersezer.

Handelswesen.

Sekretär.
Kanzlist und Uebersezer.

VIII. Post- und Telegraphendepartement.**A. Postverwaltung.**

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 49.)

B. Telegraphenverwaltung.

(Siehe besondere Ausschreibungen, Seite 156.)

Im Allgemeinen gelten folgende Bemerkungen :

- 1) Die gegenwärtigen Inhaber der ausgeschriebenen Stellen werden als angemeldet betrachtet.
- 2) Zu allfälligen Aufschlüssen über Dienst-, Entschädigungs- oder Kautionsverhältnisse sind diejenigen Stellen bereit, bei denen die Anmeldung zu machen ist.
- 3) Als Regel gilt, daß die Bewerber um die oberen Stellen der deutschen und französischen, beziehungsweise der italienischen Sprache mächtig seien. In allen Fällen sind den portofrei einzusendenden Anmeldungen Zeugnisse über Leumund und Bildung beizulegen; auch wird gefordert, daß der T a u f n a m e und außer dem Wohnorte auch der H e i m a t o r t genau angegeben werde.
- 4) Die Anmeldungen sind an die Behörden einzugeben, bei welchen Stellen offen sind; d. h. an das Politische Departement, die Bundeskanzlei, das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanzdepartement, das Eisenbahn- und Handelsdepartement etc.
- 5) Als Meldungstermin wird für die hievor genannten Stellen bezeichnet: Ende Februar 1876.

Bern, den 20. Januar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Posthalter und Briefträger in Baulmes (Waadt). Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Postkommis in Bern. Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 3) Postkommis in Tavannes (Bern).
 - 4) Postkommis in Moutier (Bern).
 - 5) Kondukteur des Postkreises Neuenburg.
- } Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 6) Postbüaudiener in Basel. Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 7) Posthalter in Zurzach (Aargau).
 - 8) Postverwalter in Zofingen.
- } Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Aarau.

- 9) Briefträger in Emmenbrücke (Luzern). Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 10) Postkommiss in Winterthur. Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 11) Posthalter und Briefträger in Gams (St. Gallen). Anmeldung bis zum 25. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 12) Telegraphist in Ruswyl (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 13) Telegraphist in Herdern (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 14) Telegraphist in Gams (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 15) Telegraphist in Heimberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 16) Telegraphist in Anières (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
-
- 1) Mandatverträger in Genf. Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Briefträger in Eplatures (Neuenburg). Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Postverwalter in Göschenen (Uri). Jahresbesoldung bis auf Fr. 3300. } Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 4) Posthalter in Ruswyl (Luzern). }
 - 5) Briefträger in Fischingen (Thurgau). } Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Briefträger in Thalweil (Zürich). }
 - 7) Büreaudiener in Winterthur. }
 - 8) Posthalter und Briefträger in Pontresina (Graubünden). Anmeldung bis zum 18. Februar 1876 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - 9) Telegraphist in Romanshorn. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 22. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 10) Telegraphist in La Ferrière (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 11) Telegraphist in Pontresina. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Chur.
 - 12) Telegraphist in Zurzach (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
-

Nachweisung der im Monat Dezember 1875 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartement.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
Bezeichnung der Eisenbahnen.	Länge der im Betrieb befindlichen Linien.	Wovon doppelspurig.	Total der beförderten				Im Ganzen zurückgelegte		Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achse-Kilometern.	An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										Total der Verspätungen.	Ursache der Verspätungen.					Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	Anschlüsse wurden versäumt:		Folgende Anzahl	Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:					
			fahrplanmäßigen		Extra-									Schnell- und Personenzüge					Gemischte Züge						Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Engleisungen und Zusammenstöße.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.	Während der Fahrt und auf den Stationen.	Verschiedene Ursachen.		bei Schnell- und Personenzügen.	bei gemischten Zügen.							
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-	Güter-	Züge-	Achse-	Züge-	Achse-	mit Verspätung von:		Größte Verspätung.	mit Verspätung von:		Größte Verspätung.																						
												10—20 Minuten.			über 20 Minuten.	15—30 Minuten.		über 30 Minuten.																					
			Kilometer.	Züge.	Züge.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.		Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Prozent.	Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.	Schnell- und Personenzüge.												Gemischte Züge.				
							Min.		Min.		Min.		Min.		Min.											Anzahl.													
Vereinigte Schweizerbahnen (incl. Toggenburgerbahn).	301	—	1341	465	155	3	37	118,588	3,487,337	107,511	3,003,069	59	1663	11,586	32	13	5	46	112	11	20	2	43	55	50	3	—	2	45	—	47	—	—	2,6	2,287	63,895	25,3	16,3	
Schweizerische Nordostbahn (incl. Bözbergbahn).	420	76	4495	651	1054	4	7	249,552	6,817,459	191,854	4,222,539	37	821	16,232	84	13	16	37	113	3	22	—	—	30	103	21	2	3	77	—	82	6	2	1,6	2,340	51,494	28,6	17,6	
Tössthalbahn	26	—	—	248	—	—	—	6,448	104,342	6,448	104,342	26	421	4,013	—	—	—	—	—	2	27	—	—	28	2	—	—	—	2	—	2	—	1	0,3	3,224	52,171	—	21,3	
Schweizerische Nationalbahn	75	—	496	248	—	—	1	27,932	413,106	27,900	411,954	37	554	5,508	19	15	9	27	36	16	23	5	36	52	49	3	—	2	44	—	46	—	2	6,4	607	8,956	30,3	21,9	
Schweizerische Centralbahn	280	96	2170	930	828	4	2	151,419	4,973,524	122,171	3,811,307	39	1229	17,762	18	15	6	24	30	8	22	2	41	50	34	13	—	—	21	—	21	—	—	0,67	5,818	181,491	29	17,7	
Emmenthalbahn	24	—	124	124	—	—	—	5,952	82,175	5,952	82,175	24	331	3,424	—	—	—	—	—	—	—	1	37	37	1	—	—	1	—	—	1	—	—	0,4	5,952	82,175	23,8	19,1	
Jura-Bern-Luzern-Bahn	272	—	2046	465	263	1	15	93,082	1,731,884	82,286	1,429,693	33	570	6,367	99	13	33	26	38	13	18	2	44	54	147	63	1	1	80	2	84	4	—	3,3	980	17,020	23,1	17,7	
Suisse Occidentale (inclusive Jougne-Eclépens, Simplon und Bulle-Romont).	520	48	1891	1023	465	9	253	202,709	5,918,291	166,656	4,115,520	57	1412	11,381	131	14	54	36	147	36	22	16	50	160	237	69	2	6	156	4	168	11	2	5,8	992	24,497	21,6	15,9	
Brünigbahn	9	—	248	62	72	—	—	1,528	17,184	1,240	14,384	4	46	1,909	9	14	2	24	25	—	—	—	—	—	11	8	—	—	3	—	3	—	—	0,97	413	4,794	17	15	
Gotthardbahn	67	—	496	124	—	—	—	20,480	270,153	20,480	270,153	33	436	4,032	3	15	3	23	24	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,3	18,9
Porrentruy-Delle	12	—	—	186	—	—	—	2,232	35,856	2,232	35,856	12	193	2,988	—	—	—	—	—	5	26	2	35	37	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	
Lausanne-Echallens	15	—	—	266	—	—	—	3,866	46,197	3,866	46,197	14	174	3,080	—	—	—	—	—	—	—	4	70	95	4	—	—	1	3	—	4	—	—	1,5	966	11,549	—	18	
Rorschach-Heiden	6	—	176	—	—	—	24	1,128	2,900	1,056	2,602	6	15	483	6	16	3	22	22	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	
Appenzellerbahn	15	—	—	620	—	1	2	5,785	54,418	5,755	54,228	9	88	3,628	—	—	—	—	—	1	20	1	25	25	2	1	1	—	—	—	1	—	—	0,16	5,755	54,228	—	18,1	
Totale und Durchschnittszahlen	2042	220	13,483	5412	2837	22	341	890,701	23,954,826	745,407	17,604,019	39	932	11,731	401	14	131	32	147	95	22	35	47	160	662	203	6	16	431	6	459	21	7	2,4	1,624	38,353	25,3	20	

Bemerkungen. 1. In den Verspätungen auf eigener Bahn (Colonne 32) sind inbegriffen:
Vereinigte Schweizerbahnen . . . 5 Verspätungen,
Nationalbahn . . . 2
Centralbahn . . . 1
Jura-Bern-Luzern-Bahn . . . 8
Suisse-Occidentale . . . 1
verursacht durch Halten vor den Signalen von nicht unter eigener Verwaltung stehenden Bahnhöfen.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.02.1876
Date	
Data	
Seite	255-284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 973

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.